

1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1501/22

der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2023

### Einfacher Bebauungsplan BEP738 „Einzelhandelssteuerung Wohngebiet Berliner Platz/Augsburger Straße“; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

#### Genaue Fassung:

- 01 Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan BEP722 „Zentraler Versorgungsbereich Berliner Platz“ vom 22.05.2019, Beschluss-Nr. 0597/19, wird aufgehoben.
- 02 Die Abwägung (Anlage 4) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der einfache Bebauungsplan BEP738 „Einzelhandelssteuerung Wohngebiet Berliner Platz/Augsburger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:2000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 07.09.2022, als Satzung beschlossen.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwi-

schenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr  
(außer samstags, sonn- und feiertags)  
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

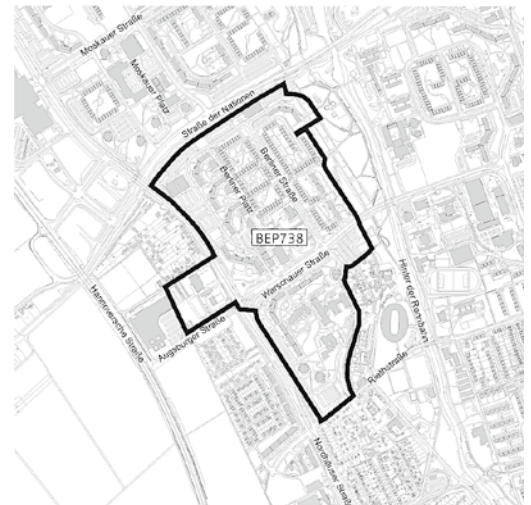
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.



Zur Drucksache Nr. 1501/22

ausgefertigt: Erfurt, den 21.04.2023

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksache Nr. 0717/23

der Sitzung des Stadtrates vom 19.04.2023

### Einführung des 49-Euro-Ticket als EVAG-Haustarif

#### Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, folgende Vorgabe als Aufgabenträger ÖPNV an die Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) zu erteilen:

- Zum 01.05.2023 wird das sog. Deutschlandticket (DT) befristet bis zum 30.09.2023 von der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) als Haustarif eingeführt und angewendet. Für den Preis und die Tarifbestimmungen gelten die zentralen Vorgaben, insbesondere des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG).
- Im Rahmen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) ist darauf hinzuwirken, dass der Haustarif in einen übergeordneten Tarif, insbesondere den Tarif des VMT, baldmöglichst überführt wird.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksache Nr. 0732/23

der Sitzung des Stadtrates vom 19.04.2023

### Anpassung „Vermögensplan 2023“ des Erfurter Sportbetriebes (ESB)

#### Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die vorgeschlagene Anpassung in der Untersetzung des Vermögensplanes